PA sämtl. HH

Jahrgang 16 Freitag, den 13. November 2020 Nummer 11

Amtsblatt der Stadt Mansfeld

Inhalt

Aus dem Rathaus
Amtliche Bekanntmachungen Seite 2

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung Seite 39

Wir gratulieren Seite 43

Vereine und Verbände informieren Seite 43

für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt • Abberode • Annarode • Biesenrode • Braunschwende • Friesdorf • Großörner • Gorenzen • Hermerode • Möllendorf • Molmerswende • Piskaborn • Ritzgerode • Siebigerode • Vatterode

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Mansfeld aus der Sitzung am 26.10.2020

Beschluss-Nr. 99-04/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Errichtung einer Tempo-30-Zone in der Ortslage Mansfeld - Bereich Brauhausplatz, Junghuhnstraße, Karlsberger Weg, Lutherplatz, Lutherstraße, Mühlgasse, Sangerhäuser Straße, Schulstraße, Seilergasse, Spangenberggasse, Stiftstraße und Talwandstraße.

Beschluss-Nr. 100-04/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Mansfeld.

Beschluss-Nr. 101-04/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld).

Beschluss-Nr. 102-04/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld.

Beschluss-Nr. 103-04/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt die 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012.

Beschluss-Nr. 104-04/20 SR:
Der Stadtrat der Stadt Mansfeld beschließt, dem Vorhaben zur energetischen Sanierung und Instandsetzung der Turnhalle Siebigerode, bei entsprechender Gewährung der Fördermittel, zuzustimmen.
Die Finanzierung erfolgt durch Fördermittel. Der Eigenanteil der Stadt Mansfeld beträgt 10 % der förderfähigen Kosten. Die Gesamtkosten betragen 871.000,00 €. Der Eigenanteil von 10 % beträgt 87.100,00 €.

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Stadt Mansfeld für die Ortsteile Mansfeld-Lutherstadt, Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
  An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
  Der Bürgermeister der Stadt Mansfeld und die Bürgermeister der Ortsteile
- Redaktion: Hauptamt, Telefon (03 47 82) 8 71-0, Telefax: (03 47 82) 871-22
  Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
  Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Verfasser.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
  www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 3, 4 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz - HundeG LSA) vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22) und des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrEinfG) vom 12.04.2001 (BGBl. I S. 530), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mansfeld beschlossen.

1.

Der **§ 6 - Steuersatz -** erhält in **Absatz 1** folgende Fassung:

§ 6
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	**60,00 €**
2. für den zweiten Hund	**70,00 €**
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	**80,00 €**
4. für jeden gefährlichen Hund	**500,00 €**

2.

Die 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mansfeld tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Mansfeld, den 27.10.2020

Andreas Koch
Bürgermeister

(Siegel)

ausgefertigt am: 10.11.2020
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2012 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Friedhofszweck
§ 3 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften
§ 4 - Öffnungszeiten
§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 - Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften
§ 7 - Allgemeines
§ 8 - Ruhezeit
§ 9 - Umbettung

IV. Grabstätten
§ 10 - Allgemeines
§ 11 - Erläuterung zu den Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten
§ 12 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 13 - Friedhofsbereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 14 - Grabzeichen und Grabmale/Plattenabdeckungen
§ 15 - Zustimmungserfordernis
§ 16 - Standsicherheit der Grabmale
§ 17 - Unterhaltung
§ 18 - Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 19 - Allgemeines
§ 20 - Vernachlässigung

VII. Trauerfeiern
§ 21 - Benutzung der Trauerhallen

VIII. Schlussvorschriften
§ 22 - Alte Rechte
§ 23 - Haftung
§ 24 - Gebühren
§ 25 - Ordnungswidrigkeiten
§ 26 - Inkrafttreten

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen und kommunal verwalteten Friedhöfe der Stadt Mansfeld und ihrer Ortsteile (Abberode mit Tilkerode und Steinbrücken, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf mit Rammelburg, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld mit Leimbach, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode mit Gräfenstuhl).

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mansfeld. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Mansfeld waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Stadt Mansfeld möglich.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof ihres Ortsteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Auf Wunsch ist die Bestattung auf einem anderen Friedhof der Stadt Mansfeld möglich, wenn die Belegung dies zulässt oder ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossenen, durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht zur Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt kann die Schließung oder Entwidmung verfügen, wenn kein Recht auf Bestattung entgegensteht oder alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II.
Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Haupteingängen bekannt gegeben

Oktober bis März	08.00 Uhr bis 19:00 Uhr
April bis September	06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

(2) Die Stadt Mansfeld kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Die Stadt Mansfeld haftet nicht für Unfälle und deren Folgen, sowie für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betreten eines Friedhofes außerhalb der Öffnungszeit entstehen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nachfolgendes nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeugen der Dienstleistungserbringer, zu befahren;
b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
c) Arbeiten in der Nähe von Bestattungen und an Sonn- und Feiertagen auszuführen;
d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Photoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
e) Druckschriften zu verteilen;
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
h) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie zu lagern;
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, sie sind an der Leine zuführen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern, gewerbsmäßige Musik-/Gesangsdarbietungen, Lautsprecherübertragungen und Salutschießen auf dem Friedhof sind vorher zur Zustimmung bei der Stadt Mansfeld anzumelden.

§ 6
Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet (Bildhauer, Steinmetz, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten), welche im Friedhofswesen anfallen.

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Die Ausübung der Tätigkeiten auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt, oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III.
Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen und die Art der Bestattung festzulegen. Ist eine Bestattung in einer bereits erworbene Grabstätte vorgesehen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Bestattungen können werktags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorgenommen werden.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Material erlaubt. Die Särge dürfen keine umweltschädlichen Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für das Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen

Materialien bestehen. Für die Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlagen und Baumgrab-urnenanlagen dürfen nur vollständig abbaubare Bio-Urnen verwendet werden.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

(6) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 9
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen innerhalb des Friedhofes erfolgen nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(7) Eine Umbettung von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung, aus Baumgrab-Urnenanlagen oder Bestattungsbäumen ist nicht möglich.

IV.
Grabstätten

§ 10
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Mansfeld bzw. des Grundstückseigentümers (bei in Verwaltung durch die Stadt Mansfeld stehenden Friedhöfen), an den Grabstätten können nur Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
d) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
e) Urnengemeinschaftsanlagen
f) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennungen
g) Baumgrab-Urnenanlagen
h) Ehrengräber und Kriegsgräber
i) Sondergrabstätten

(3) Die einzelnen Grabstättenarten werden nicht auf jedem Friedhof vorgehalten. Die Neuanlage einer Grabstättenart auf einem Friedhof obliegt der Stadt Mansfeld.
Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabart, ausgenommen Reihengräber.
Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg oder die Aschen in einer Urne beigesetzt werden. Zwei gleichzeitig verstorbene Kinder können bis zum 5. Lebensjahr ebenfalls in einem Grab bestattet werden.

Für Wahlgräber besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen umzugestalten. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

Mit dem Erwerb der Grabstätte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege.
Bei Schließung und Entwidmung nach § 3 kann die Stadt den Erwerb einer Grabstätte ablehnen.

(4) Für alle Wahlgrabstellen wird eine Graburkunde über das Nutzungsrecht ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde und Zahlung der fälligen Gebühr gemäß der Gebührensatzung.
Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere Bestattungen in der Grabstätte, sowie über die Art und Weise der Gestaltung und jegliche Änderungen an der Grabstätte, einschließlich Um- und Ausbettungen. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen, sofern deren Einverständnis vorliegt.

Bei Ableben des Nutzungsberechtigten und für den Fall, dass dieser keine Regelung über einen Nachfolger im Nutzungsrecht getroffen hat, geht das Nutzungsrecht auf die bestattungspflichtigen Angehörigen in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
2. auf die volljährigen Kinder oder Adoptivkinder
3. auf die Eltern
4. auf die Großeltern
5. auf die volljährigen Geschwister und Enkelkinder.

Sollte das Nutzungsrecht von keiner dieser Personen innerhalb eines Jahres nach Tod des Nutzungsberechtigten übernommen werden, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11
Erläuterungen zu den Grabstätten

(1) **Reihengrabstätten**
Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Für die Ruhezeit besteht ein Gestaltungs- und Pflegerecht, dieses Recht kann weder verlängert noch erneuert werden. Die nachträgliche Umwandlung in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Umwandlung durch eine Neugestaltung der Grabfelder möglich ist.
Reihengrabstätten werden auf den Friedhöfen Mansfeld und Leimbach vorgehalten.

Reihengrabstätten werden mit folgenden Abmessungen (Länge mal Breite) angelegt:

Urnenreihengrab:	1,00 m x 0,60 m
Erdreihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres:	1,20 m x 0,60 m
Erdreihengrab ab Vollendung des 5. Lebensjahres:	2,00 m x 1,00 m

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich auf dem Friedhof bekannt gemacht.

(2) **Wahlgrabstätten**
Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen an denen ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht für den Erwerber und seine Angehörigen verliehen wird.
Der Erwerb ist bereits zu Lebzeiten ab der Vollendung des 70. Lebensjahres auf Antrag hin möglich, über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Die Lage der Grabstätte wird nach Möglichkeit im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Verlängerung im Jahresrhythmus auf Antrag hin möglich.
Ist die maximale Belegung der Grabstätte erreicht, kann der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf aller Ruhezeiten für längstens 10 weitere Jahre nachkaufen, außer bei Schließung und Entwidmung nach § 3 dieser Satzung.
Ein Neukauf der Grabstätte ist auf Antrag hin möglich, wenn die Ruhezeiten abgelaufen sind, die Grabstätte sich in die längerfristige Planung dieses Friedhofsbereiches einfügt und eine Schließung oder Entwidmung nach 3 § dieser Satzung nicht geplant sind.
Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Gebühren besteht nicht.
Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 30 Tage vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird der Ablauf öffentlich und durch Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

1. **Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden für 25 Jahre, einstellig als Kindergrabstätte oder Einzelgrabstätte, oder zweistellig als Doppelgrabstätte verliehen.
Auf jeder Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Urnen durch die Laufzeit der Grabstätte abgesichert ist, bzw. die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit nachgekauft wird.

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden mit folgenden Abmessungen (Länge mal Breite) angelegt:

Einzelgrabstätte	2,00 m x 1,00 m
Doppelgrabstätte	2,00 m x 2,50 m
Kindergrabstätte (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	1,20 m x 0,60 m

Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden auf allen Friedhöfen vorgehalten.

2. **Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen**

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen werden als Urnengrabstätten für 2 Urnen, als Urnengrabstätten für 4 Urnen oder als Baumgrab-Urnenanlagen für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht an Bestattungsbäumen wird für die Dauer von 40 Jahren vergeben.
Wahlgrabstätten für Urnen werden auf den Friedhöfen mit folgenden Abmessungen (Länge mal Breite) angeboten:

a) **Urnengrabstätte für 2 Urnen 1,00 m x 0,60 m**
(Friedhöfe: Abberode, Tilkerode, Steinbrücken,Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Rammelburg, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Leimbach, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Vatterode, Gräfenstuhl)

b) **Urnengrabstätte für 2 Urnen 0,80 m x 0,60 m**
(Friedhöfe: Annarode, Siebigerode)

c) **Urnengrabstätte für 4 Urnen 1,00 m x 0,80 m**
(Friedhöfe: Abberode, Braunschwende, Friesdorf, Großörner, Hermerode, Leimbach, Mansfeld, Molmerswende, Rammelburg, Steinbrücken, Tilkerode, Vatterode,)

d) **Urnengrabstätte für 4 Urnen 0,80 m x 1,00 m**
(Friedhöfe: Annarode, Siebigerode).

(3) **Urnengemeinschaftsanlagen/ Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennungen**
In den Urnengemeinschaftsanlagen werden ausschließlich vollständig abbaubare Bio-Urnen der Reihe nach (innerhalb einer Fläche von 0,25 qm je Urne) für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es besteht keinerlei Möglichkeit einer späteren Umbettung. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Stadt Mansfeld. Zum Niederlegen von Kränzen, Gebinden und Blumen an besonderen Gedenktagen ist eine gesonderte Stelle ausgewiesen.
Sofern die Anlage mit einer Gedenktafel für Namensnennungen ausgestattet ist, können die Bestattungspflichtigen ein entsprechendes Schild beantragen.

(4) **Baumgrab-Urnenanlagen**
In Baumgrab-Urnenanlage kann ein Urnengrab zur Beisetzung von maximal 2 Urnen erworben werden, der Erwerb ist bereits zu Lebzeiten ab Vollendung des 70. Lebensjahres möglich, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen.
Für die Beisetzung in dieser Anlage dürfen ausschließlich vollständig abbaubare Bio-Urnen verwendet werden, eine spätere Urnenumbettung aus dieser Anlage heraus ist nicht möglich.
Bei Beisetzung der 2. Urne ist die Ruhezeit durch Nachkauf der Grabstätte abzusichern, eine weitere Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeiten ist nicht möglich.
Die Pflege und Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Mansfeld. Die Ablage von Blumenschmuck und Ähnlichem ist längstens bis 10 Tage nach der Bestattung auf den Zwischenwegen der Anlage erlaubt. Auf Antrag kann für das Urnengrab ein Namensschild mit den Daten des Bestatteten erworben werden.

(5) **Ehrengräber und Kriegsgräber**
Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Mansfeld.

(6) **Sondergrabstätten - Bestattungsbaum im Lindenhain Siebigerode**
Im Lindenhain auf dem Friedhof Siebigerode kann aus einem Pool der vorhandenen Lindenbäume ein Bestattungsbaum als Familiengrab für Urnenbeisetzungen für die Dauer von 40 Jahren erworben werden.
Im Wurzelbereich des Baumes dürfen bis zu 8 vollständig abbaubare Bio - Aschekapseln ohne Überurne nach DIN Norm 18920 beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der Urnen abgesichert ist. Eine spätere Umsetzung der Aschekapsel ist nicht möglich.
In diesem Familiengrab dürfen beigesetzt werden: der Erwerber mit Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner, sowie deren Eltern, Großeltern, Kinder oder Adoptivkinder, Enkel und Geschwister (jeweils mit Ehegatte und eingetragenen Lebenspartner). Die Familienangehörigkeit ist mit der Anmeldung des Sterbefalles nachzuweisen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Familienangehörige ist möglich.
Die natürliche Umgebung um dem Baum, in dessen Wurzelbereich und am Baum selbst dürfen nicht verändert, gekennzeichnet oder gestaltet werden. Die Ablage von Blumenschmuck und Ähnlichem ist längstens bis 10 Tage nach der Bestattung erlaubt und wird danach von der Mitarbeitern der Stadt Mansfeld beräumt. Der Bestattungsbaum wird mit einer Registriernummer in Form eines runden Schildes mit einem Durchmesser von ca. 5 cm markiert. Die Stadt Mansfeld oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten werden. Pflegeeingriffe durch Angehörige der Verstorbenen oder von denen beauftragte Dritte sind nicht zulässig.
Die Stadt Mansfeld haftet nicht für Schäden, die bei nicht satzungsmäßiger Benutzung des

Bestattungsbaumes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche um oder am Baum entstehen. Eine Neupflanzung geht in diesem Fall zu Lasten des Erwerbers.

V.
Gestaltung der Grabstätten

§ 12
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen, sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(3) Es wird nicht zugelassen, dass zwischen den einzelnen Grabstellen Barrieren aus Kunststoff, Steinzeug, Metall, Holz oder anderen Materialien errichtet werden. Einfassungen der Abstandflächen dürfen nicht höher als 2 cm aus dem Erdreich herausragen.

(4) Die Anlage, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Mansfeld.

§ 13
Friedhofsbereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof Großörner, Feld 1, Urnengrabstätten für 2 und 4 Urnen soll eine vollständige Grasnarbe um die Grabstätten entstehen, die Pflege der Abstandsflächen übernimmt in diesem Bereich die Stadt Mansfeld. Sollten die Nutzer den Abstandsbereich von 0,15 m um die Grabeinfassung mittels Splitt selbst pflegen wollen, ist Splitt in der Körnung 4 bis 8 mm in der Farbe grau verwandt werden.

§ 14
Grabzeichen und Grabmale / Plattenabdeckung

(1) Für die Grabstätten können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden. Für deren Größe gilt bei aufrechten Grabzeichen (ohne Sockel):

a) **für Erdgrabstätten**
Einzelgrabstätten: Die Breite der Grabzeichen darf maximal die Breite der Grabstätte einnehmen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 0,85 m.

Doppelgrabstätten: Die Breite der Grabzeichen darf maximal 1,60 m betragen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 1,20 m.

Kindergrabstätten: Die Breite der Grabzeichen darf maximal die Breite der Grabstätte einnehmen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 0,75 m.

b) **für Urnengrabstätten**
Die Breite der Grabzeichen darf maximal die Breite der Grabstätte einnehmen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 0,75 m.

Liegende Grabzeichen dürfen die Breite der Grabstätte nicht überschreiten.

Die Mindeststärke für aufrechte Grabzeichen, die nicht aus Holz oder Metall bestehen, beträgt 0,12 m. Die Mindeststärke für liegende Grabzeichen beträgt 0,03 m. Die Höhe der Einfassung beträgt maximal 0,30 m.

(2) Die Abdeckungen mit Platten ist erlaubt.

§ 15
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Mansfeld. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder den von ihm Beauftragten zu stellen.

(2) Dem Antrag in zweifacher Ausführung ist beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Form und der Anordnung
b) Zeichnungen der Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung .

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet werden.

(4) Provisorische Grabmale sind nur aus naturlasierten Holztafeln oder -kreuzen zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 16
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen.

§ 17
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Bei der Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung Grabmal) treffen. Wird, trotz schriftlicher Aufforderung, der ordnungsgemäße Zustand nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist vom Verantwortlichen wiederhergestellt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Alternativ kann die Anlage oder Teile der Anlage entfernt werden, die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird er durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der Grabstätte darauf aufmerksam gemacht. Für Schäden, die durch Umfallen oder Abstürzen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

§ 18
Entfernung

Die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur durch vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Mansfeld möglich. Sofern die Grabstätte durch die Stadt Mansfeld entfernt wird, hat der Verantwortliche die Kosten zu tragen.

VI.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19
Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 12 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Art der Gestaltung ist der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen ist das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern.

(3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dienstleister beauftragen. Die Pflege der Abstandsfläche um die Grabeinfassung von 0,15 m obliegt dem Nutzer.

(4) Binnen 6 Monaten, nach dem Erwerb, müssen Grabstätten hergerichtet sein.

(5) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung von Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt der Stadt Mansfeld.

§ 20
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf die schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 4 Wochen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entschädigungslos entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte (analog Satz 2) zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidriger Bepflanzung entgegen § 19 gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt die Bepflanzung entfernen.

VII.
Trauerfeiern

§ 21
Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grabe, zu den für die Bestattung festgelegten Zeiten, abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII.
Schlussvorschriften

§ 22
Alte Rechte

Für Grabstätten, über welche die Stadt Mansfeld bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, gelten die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23
Haftung

(1) Die Stadt Mansfeld haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Personen oder Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Mansfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus den Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 24
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Mansfeld verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 der vorliegenden Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

2. entgegen § 5 Abs. 3
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, befährt;
   b) Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen verkauft;
   c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt;
   d) Film-, Ton-, Video- und Photoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
   e) Druckschriften verteilt;
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, die nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;

h) lärmt, isst und trinkt, lagert;
i) Tiere - außer angeleinte Hunde – mitbringt;

3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern, gewerbsmäßige Musik-/Gesangsdarbietungen, Lautsprecherübertragungen und Salutschießen ohne vorherige Anmeldung bei der Stadt durchführt;

4. entgegen § 15 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;

5. Grabmale entgegen § 17 nicht im verkehrssicheren Zustand hält;

6. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 ohne vorherige Anmeldung Tätigkeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt, sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert und reinigt;

7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 18 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;

8. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld) vom 26.11.2012 außer Kraft.

Mansfeld, den 27.10.2020

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

ausgefertigt am: 10.11.2020
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel) 1

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1 ,2 ,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit geltenden Fassung, und in Verbindung mit § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Mansfeld und ihrer Ortsteile, sowie an diese zur Verwaltung übertragenen Friedhöfe, werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld vom 26.10.2020 in der derzeit geltenden Fassung und für damit zusammenhängende Amtshandlungen Gebühren nach der **Anlage** zu dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren sind:

a) Die Antragstellerin/der Antragsteller
b) Angehörige in folgender Reihenfolge: Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder
c) bei Umbettungen ausschließlich der/die Antragsteller/in

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtung. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird.

(2) Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides nach 14 Tagen zur Zahlung fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) erhoben werden.

(4) Die jährlichen Unterhaltungsgebühr werden erstmalig im Folgemonat der Bestattung erhoben und enden mit Ablauf des Monats des Nutzungsrechts. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind jährlich zum 1.7. zur Zahlung fällig.

§ 4
Einziehung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Alternativ kann die Stadt Mansfeld im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über dieGebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld vom 26.11.2012 außer Kraft.

Mansfeld, den 27.10.2020

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel)

ausgefertigt am: 10.11.2020
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld (Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld - Gebührentarif

1. Grabstättengebühren **1.1 Grabstätten für Erdbestattungen**	**Gebühr in EURO**
Reihengrab	280,00
Reihengrab Kind (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	160,00
Einzelgrabstätte	560,00
Doppelgrabstätte	1.340,00
Kindergrabstätte	320,00
1.2 Urnengrabstätten	
Urnenreihengrab	120,00
Urnengrabstätte für 2 Urnen	250,00
Urnengrabstätte für 4 Urnen	340,00
Urnengemeinschaftsanlage	530,00
Baumgrab-Urnenanlage	1.240,00
Bestattungsbaum als Familiengrab	11.670,00
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stätte und Jahr	
Einzelgrabstätte	22,40
Doppelgrabstätte	53,60
Wahlgrab Sarg dreistellig	74,00
Kindergrabstätte	12,80
Urnengrabstätte für 2 Urnen	12,50
Urnengrabstätte für 4 Urnen	17,00
Baumgrab-Urnenanlage	62,00
Bestattungsbaum als Familiengrab	583,50
2. Trauerhallengebühren **2.1 Trauerhallenbenutzung**	
Trauerhalle 1 (Gräfenstuhl, Friesdorf, Rammelburg, Steinbrücken, Ritzgerode, Tilkerode)	32,00
Trauerhalle 2 (Vatterode, Biesenrode, Gorenzen, Piskaborn, Annarode, Braunschwende, Hermerode, Molmerswende)	69,00
Trauerhalle 3 (Mansfeld, Leimbach, Großörner, Siebigerode)	175,00
2.2 Bestattungsgrundgebühr Trauerhalle	
Trauerhalle 1 (Gräfenstuhl, Rammelburg, Molmerswende, Steinbrücken, Ritzgerode)	20,00
Trauerhalle 2 (Vatterode, Biesenrode, Gorenzen, Friesdorf, Piskaborn, Annarode, Braunschwende, Hermerode, Tilkerode)	60,00
Trauerhalle 3 (Mansfeld, Leimbach, Großörner, Siebigerode)	160,00
3. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Urnengrabstätte	30,00
Kindergrabstätte	60,00
Erdgrabstätte	90,00

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mansfeld - Gebührentarif

4. Sonstige Gebühren	Gebühr in EURO
Abräumung und Entsorgung Erdgrab Einzelgrab	160,00
Abräumung und Entsorgung Erdgrab Doppelgrab	220,00
Abräumung und Entsorgung Erdgrab dreistellig	280,00
Abräumung und Entsorgung Urnengrab zweistellig	115,00
Abräumung und Entsorgung Urnengrab vierstellig	155,00
Abräumung und Entsorgung Kindergrabstätte	155,00
Rasenmaat etc. bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist - Erdgrab / Jahr (zuzüglich jährliche Unterhaltungsgebühr)	50,00
Rasenmaat etc. bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist - Urnengrab / Jahr (zuzüglich jährliche Unterhaltungsgebühr)	25,00
BGU Öffnen / Schließen	12,50
Namenstafel BGU	30,50
Graböffnung UGA	25,00
Namenstafel UGA	52,00

5. Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren	Gebühr in EURO
Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen Fremdfriedhof	22,50
Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	22,50
Zustimmung zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	22,50
Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen	90,00
Genehmigung zur Aufstellung/ Änderung von Grabmalen und Grabanlagen stehend oder liegend/ (ausgenommen hiervon sind Zweitschriften auf vorhanden Grabdenkmälern)	22,50
Umschreibung Nutzungsrechte	22,50
Genehmigung gewerbliche Tätigkeiten	11,25

Für nicht aufgeführte Verwaltungsleistungen wird je angefangene Viertelstunde 11,25 EUR, sowie bei Friedhofsarbeiten je angefangene Viertelstunde 12,50 EUR erhoben. Auslagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Mansfeld werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Kosten werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2
Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich, unbeschadet § 7 (Auslagen), nach dem dieser Satzung beigefügten Kostentarif. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum (Mindest- und Höchstsätze) gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten in einem Verfahren gemeinsam durchgeführt, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Werden in einer Organisationseinheit Amtshandlungen durch verschiedene Mitarbeiter/innen ausgeführt, kann für diese Amtshandlungen ein einheitlicher Stundensatz gemäß Kostentarif festgelegt werden.

§ 3
Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Gleiches gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr kann bis auf 25 v. H. ermäßigt werden, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

(2) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Kosten eines Rechtsbehelfs

(1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

(2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr angesetzt, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 15 des Kostentarifs.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25. v. H.

(4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten nach dem Umfang der Aufhebung ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenfreie Leistungen

(1) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand,
2. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Besuch von Schulen,
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. § 64 SGB X).

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6
Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes, die in Ausübung ihrer öffentlichen Gewalt Anlass gegeben hat,
2. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 7
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Stadt Mansfeld, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafen-, Fernschreibgebühren, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien, Durchschriften und Auszüge nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

§ 8
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt oder veranlasst hat,
2. wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.

(2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

§ 10
Fälligkeit

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Im Rahmen der Vorauskasse kann vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden. Soweit der Kostenvorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12
Anwendung der Verwaltungskostensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

§ 13
Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis für die Stadt Mansfeld (Verwaltungskostensatzung) vom 12.09.2005 außer Kraft.

Mansfeld, den 27.10.2020

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld
- Siegel -
1

ausgefertigt am: 10.11.2020
durch

Andreas Koch
Bürgermeister

Stadt Mansfeld
- Siegel -
1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Mansfeld vom 26.10.2020

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in EURO
I.	*Allgemeine Verwaltungskosten*	
1.	**Abschriften und Ausfertigungen**	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 50,00
1.4.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, handgearbeitete Zeichnungen und Karten	nach Zeitaufwand
1.5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung eines Datenträgers)	4,00
2.	**Fotokopien und Drucke**	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
2.1.1.1.	ab 10 Stück, je Seite	0,40
2.1.1.2.	ab 50 Stück, je Seite	0,20
2.1.2.	Format DIN A 3 je Seite	1,90
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	15,90
2.2.	Farbkopien	
2.2.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	1,50
2.2.1.1.	ab 10 Stück, je Seite	1,00
2.2.1.2.	ab 50 Stück, je Seite	0,60
2.2.2.	Format DIN A 3 je Seite	3,85
	wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnlicher Personal- und Sachaufwand entsteht, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 25,00
3.	**Reproduktionen**	
3.1.	Sonstige Reproduktionen	
	Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern, neben dem Arbeitsaufwand	5,00
3.2.	Gebühren für Fotos	
3.2.1.	für private Nutzung ohne Veröffentlichung	5,00
3.2.2.	für Veröffentlichungsgenehmigungen von fotografischen Aufnahmen	
3.2.2.1.	für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung	15,00
3.2.2.2.	für kommerzielle Nutzung	100,00 - 500,00
3.2.2.3.	für Fernsehproduktionen	100,00 - 500,00
4.	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
4.1.	Beglaubigungen	
4.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	6,00
4.1.1.2.	je Seite der Mehrausfertigung	2,50
4.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 31,00
4.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
4.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 - 80,00
4.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 - 50,00

5.	**Akteneinsicht / Aktenüberlassung**	
5.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss je angefangene 15 Minuten	6,00 - 15,00
5.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
5.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt	
	je Akte oder Unterlage (ohne Aufsicht)	3,00
5.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00
6.	**Auskünfte**	
6.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	8,00 - 135,00
6.2.	schriftliche Auskünfte	
6.2.1.	aus Akten, Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 - 50,00
6.2.2.	aus Akten, Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
6.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheiten ersucht wird	10,00 - 135,00
6.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
6.2.4.1.	Grundgebühr	6,00
6.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	2,00
6.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	15,00 - 204,00
6.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	7,50
6.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
7.	**Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift**	
7.1.	wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte	
7.1.1.	je Urkunde oder Seite	1,70
	mindestens jedoch	4,60
7.1.2.	in anderen Fällen	20,00 - 40,00
	mindestens jedoch	4,60
8.	**Fristverlängerungen**	
8.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v. H. bis 75 v. H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr
	mindestens jedoch	2,95
8.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,95 - 50,00
9.	**Abgabe von Druckstücken und ähnlichen**	
9.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	1,50
9.2.	Fotokopien schwarz-weiß, Format DIN A 3 für Stadtpläne bis zur Größe	
9.2.1.	1 : 5.000	8,00
9.2.2.	1 : 10.000	2,50
9.2.3.	1 : 15.000	1,50
9.2.4.	1 : 25.000	1,00

9.3.	Fotokopien schwarz-weiß, Format DIN A 4 für Stadtpläne bis zur Größe	
9.3.1.	1 : 5.000	6,00
9.3.2.	1 : 10.000	1,50
9.3.3.	1 : 15.000	1,00
9.3.4.	1 : 25.000	0,80
9.4.	Farbkopien, Format DIN A 3 für Stadtpläne bis zur Größe	
9.4.1.	1 : 5.000	12,00
9.4.2.	1 : 10.000	3,00
9.4.3.	1 : 15.000	2,00
9.4.4.	1 : 25.000	1,50
9.5	Farbkopien, Format DIN A 4 für Stadtpläne bis zur Größe	
9.5.1.	1 : 5.000	9,00
9.5.2.	1 : 10.000	4,00
9.5.3.	1 : 15.000	2,80
9.5.4.	1 : 25.000	1,50
10.	**Aufnahme von Verhandlungen** schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen (Berechnung je angefangene halbe Stunde)	nach Zeitaufwand
11.	**Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen** Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	29,00 - 500,00
12.	**Sonstige Verwaltungstätigkeiten**,	
12.1.	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind (Berechnung je angefangene halbe Arbeitsstunde)	nach Zeitaufwand
12.2.	Verwaltungsaufwand von Verkäufen für Dritte	0,50
II.	***Besondere Verwaltungskosten***	
13.	**Ablehnung eines Antrages** Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	25 v. H. bis 75 v. H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr
	mindestens jedoch	12,00
14.	**Rücknahme einer Amtshandlung** Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der betroffene dazu Anlass gegeben hat und mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	25 v. H. bis 75 v. H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr
	mindestens jedoch	12,00
15.	**Rechtsbehelfe** Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 6 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz anzuwenden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter (lässt sich der Streitwert nicht genau ermitteln, ist die Gebühr nach dem Zeitwert festzusetzen)	nach Streitwert
16.	**Bürgschaften**	
16.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
16.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 €	10,00
16.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00

17.	**Steuern**	
17.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,50
17.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,50
17.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Haushaltsjahr	3,00
17.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	Selbstkostenpreis
18.	**Vermögensverwaltung**	
18.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
18.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
18.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
18.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
18.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
18.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
18.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifstellen 18.1. und 18.2. fallen	10,00 - 51,00
18.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB bis zu einem Kaufpreis von	
18.4.1.	bis 75.000,00 €	50,00
18.4.2.	über 75.000,00 € - 150.000,00 €	50,00
18.4.3.	über 150.000,00 €	50.00
18.5.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
18.5.1.	0,2 m²	2,00
18.5.2.	0,5 m²	2,50
18.5.3.	1,0 m²	4,50
18.5.4.	über 1,0 m²	5,50
18.6.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	22,00
18.7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
18.8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
18.9.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
18.10.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
18.11.	Genehmigungsfreistellung gemäß § 61 Bauordnung LSA	nach Zeitaufwand
18.12.	Bescheinigungen gemäß §§ 7 h, 10 f und 11 a Einkommenssteuergesetz	nach Zeitaufwand
19.	**Archivnutzung**	
19.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
19.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
19.2.1.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird (Daneben kann die Gebühr nach Tarif 16.1. erhoben werden.)	1,50

19.3.	Benutzung des Archivs	
19.3.1.	für einen Tag	6,00
19.3.2.	für eine Woche	18,00
19.3.3.	für einen Monat	36,00
19.3.4.	für sechs Monate	110,00
19.3.5.	für ein Jahr und länger	185,00
	Anmerkungen zu Tarifstelle 19.3.: *Zusätzlich bzw. erläuternd zu den in § 5 der Verwaltungskostensatzung genannten Amtshandlungen sind gebührenfrei:* *1. wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen, sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht für gewerbliche und private Interessen erfolgen,* *2. Anfragen und Benutzung der abgebenden Behörden und Einrichtungen und ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger, soweit sie sich auf das übergebende Archiv beziehen,* *3. Sozialanfragen im wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Interesse, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist,* *4. Benutzung durch Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sofern die Benutzer oder das Recht der Wiedergabe von Archivalien nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft,* *5. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:* *Gnadensachen, Kriegsopferfürsorge, Toten- und Beerdigungsscheine, Vertriebenen- und Flüchtlingssachen, Haftnachweise und Rehabilitierungen, Zwangsaussiedlungen,*	

Anlage 1: Stundensätze für die Berechnung von Gebühren für Amtshandlungen

Die Berechnung der Stundensätze orientiert sich an den Festlegungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Bericht Nr. 09/2018). Berücksichtigt werden die Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten eines Arbeitsplatzes.

Entgeltgruppe	Kosten je halbe Arbeitsstunde in EUR	Besoldungsgruppe	Kosten je halbe Arbeitsstunde in EUR
E 15	40,20	A 16	56,28
E 14	37,55	A 15	49,80
E 13	32,15	A 14	44,91
E 12	35,75	A 13 h. D.	40,64
E 11	31,81	A 13 g. D.	41,97
E 10	29,87	A 12	37,92
E 9c	27,00	A 11	34,65
E 9b	26,26	A 10	31,37
E 9a	26,89	A 9 g. D.	24,71
E 8	22,84	A 9 m. D.	29,50
E 7	19,97	A 8	27,44
E 6	21,74	A 7	25,23
E 5	20,74	A 6	21,62
E 4	19,27		
E 3	19,12		
E 2	19,31		

Bekanntmachung der Mansfelder Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH über den Jahresabschluss 2019

Die Gesellschafterversammlung der Mansfelder Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH hat am 21. Oktober 2020 zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
Der vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme von EUR 2.962.326,55 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019, versehen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Taxon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden festgestellt und genehmigt.

2. Verwendung des Jahresüberschusses
Der Jahresüberschuss von EUR 60.094,96 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Geschäftsführung
Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

4. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Taxon GmbH hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Geschäftsjahr 2019, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:
An die Mansfelder Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Mansfeld:

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Mansfelder Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Mansfeld – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mansfelder Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Mansfeld, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die inneren Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen
Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit $ 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche fal-

sche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.
Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf die Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit diese Systeme der Gesellschaft abzugeben.
beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängende Angaben.
ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, das künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellten.
Hettstedt, 30. September 2020
TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hettstedt
gez. Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer
Öffentliche Auslegung:
Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichtes erfolgt in der Geschäftsstelle der Mansfelder Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Lutherstraße 28 in 06343 Mansfeld in der Zeit vom 16. November 2020 bis 27. November 2020 zu folgenden Sprechzeiten

Montag – Donnerstag	10.00 – 15.00 Uhr
Freitag	10.00 – 13.00 Uhr

Mansfeld, 22. Oktober 2020

gez. Christian Zimmermann
Geschäftsführer

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

SACHSEN-ANHALT

Az.: 13.7-611- HZ 0118

Bei Antwort bitte angeben!

Halberstadt, den 28.09. 2020

Öffentliche Bekanntmachung
und
Aufforderung zur Anmeldung von
unbekannten Rechten
zum Verfahren Nr. HZ 0118
Beschluss

A) Anordnung

Nach § 64 i.V.m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) - in der derzeit geltenden Fassung - wird das

Bodenordnungsverfahren Schielo - Stallgebäude

Landkreis Harz

Verf.-Nr.: HZ 0118

hiermit angeordnet.

Dem Verfahren unterliegt folgende Fläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schielo	9	116

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 1,7353 ha.

Es ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte, Anlage 1, dargestellt.

Bis zum Abschluss des Verfahrens bleiben bisherige Rechte bestehen (§ 64 LwAnpG).

Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - in der derzeit geltenden Fassung - dürfen Veränderungen an Grundstücken, die im Verfahrensgebiet liegen, nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vorgenommen werden.

B) Begründung

Auf dem o.g. Flurstück ist auf der Grundlage des umfassenden Nutzungsrechts nach § 27 LPG-Gesetz selbständiges Eigentum an den Gebäuden/Anlagen entstanden.

Nach § 64 LwAnpG ist das Eigentum an Flächen, auf denen auf der Grundlage eines durch Rechtsvorschriften geregelten Nutzungsrechts Gebäude oder Anlagen errichtet wurden, die im

selbstständigen Eigentum von Dritten stehen, auf Antrag des Eigentümers der Fläche oder der Gebäude/Anlagen neu zu ordnen.

Der Eigentümer des Gebäudes hat einen Antrag auf Zusammenführung des auseinander fallenden Eigentums an Boden und Gebäude nach § 64 LwAnpG gestellt. Der entsprechende Nachweis über das selbstständige Eigentum wurde erbracht. Die Antragsberechtigung und die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens liegen somit vor.

Um die Ziele der Bodenordnung umfassend zu erreichen, ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens geboten.

C) Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, anzumelden.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

D) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle, gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung gem. § 115 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG und § 187 BGB.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Christoph Schierhorn

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (DS) 2 Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Gebietskarte

Verfahrensname: Schielo-Stallgebäude
Verfahrenskennung: HZ0118
Verfahrensgröße: 1,7353 ha

Datum: 22.09.2020

N

Flurstück: 116
Flur: 9
Gemarkung: Schielo

Gemeinde: Harzgerode, Stadt
Kreis: Harz

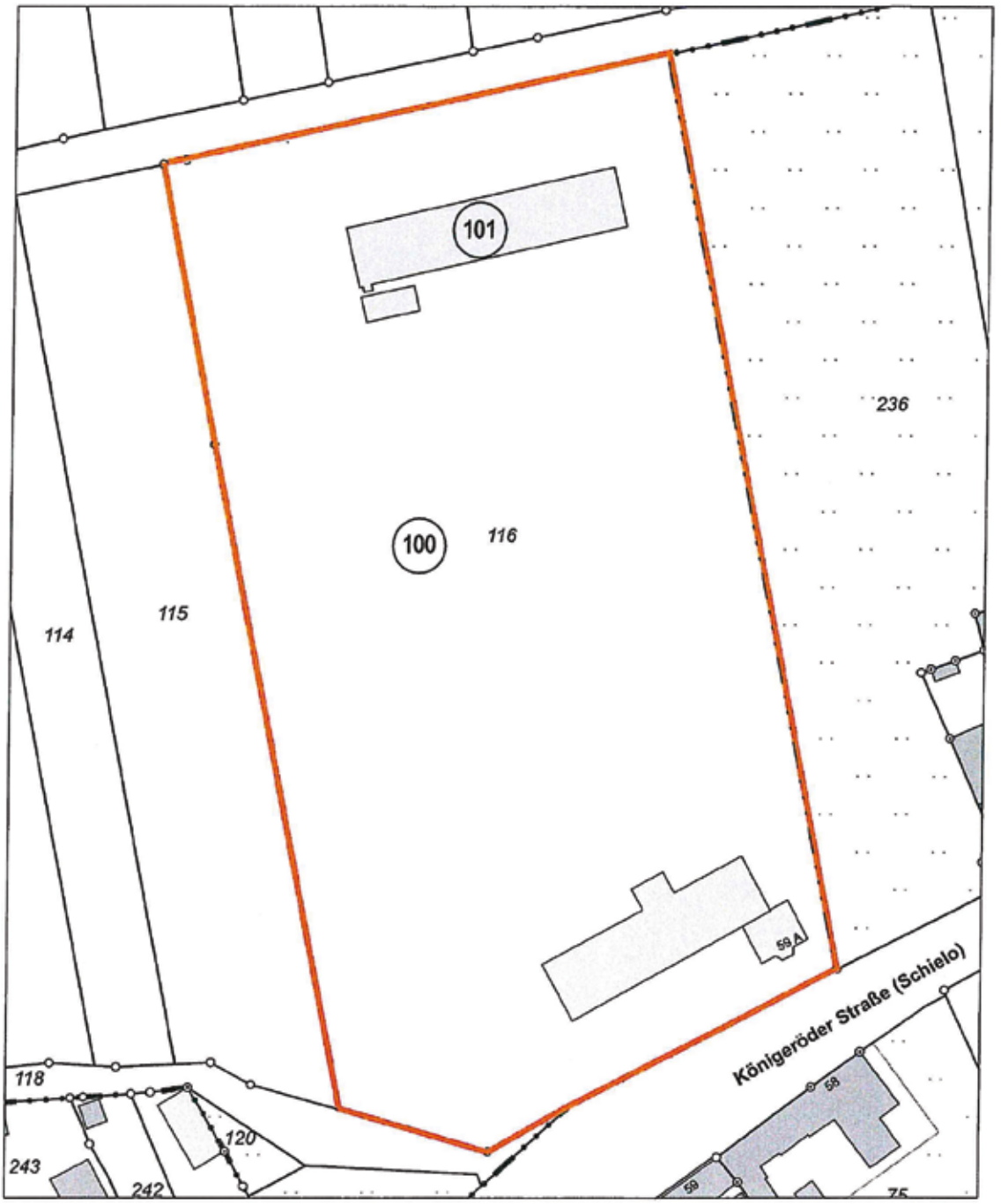

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

Ortungsnummer (101)

Mitteilungen und Informationen der Stadtverwaltung

Einheitsgemeinde

Stadt Mansfeld

mit den Ortsteilen Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode, Vatterode

Der Bürgermeister

Wichtige Mitteilung zur Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen in der Stadt Mansfeld

Angesichts steigender Fallzahlen bei den Corona-Neuinfektionen und dem jetzigen Erkenntnisstand, dass in erster Linie private Feiern in geschlossenen Räumen dafür ursächlich sind, hat sich die Stadt Mansfeld dazu entschieden, die Räumlichkeiten entsprechend der **Satzung der Stadt Mansfeld über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen vom 12.12.2011, in der derzeit gültigen Fassung,** bis auf unbestimmte Zeit nicht zu vermieten.

Bereits abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung werden damit ungültig.

Grundlage dieser Entscheidung bildet die 8. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im LSA vom 15.09.2020 und die Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 26.10.2020.

Andreas Koch

Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 11. Dezember 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
Freitag, der 27. November 2020

Annahmeschluss für Anzeigen:
Dienstag, der 1. Dezember 2020, 9.00 Uhr

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Betreutes Wohnen am Vatteröder Teich“ der Stadt Mansfeld liegt

in der Zeit vom 23.11.2020 bis zum 23.12.2020

in der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, Bauamt Haus III, 1. OG gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für jedermann zur Einsicht aus.

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Entwurf zur Bauleitplanung kann parallel dazu auch auf der Internetseite der Stadt Mansfeld unter www.mansfeld.eu in der Rubrik „Bürgerservice - Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat mit Beschluss – Nr. 70-UV/20 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Betreutes Wohnen am Vatteröder Teich“ in der Gemarkung Vatterode beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 6 verfolgt die Stadt Mansfeld das Ziel, den bereits bebauten Standort am südwestlichen Ufer des Vatteröder Teiches einer neuen Nutzung zuzuführen. Dafür wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „betreutes Wohnen“ festgesetzt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch um die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Unter Beachtung der Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2- in Sachsen – Anhalt und der Allgemeinverfügungen des Landkreises Mansfeld – Südharz in den im Auslegungszeitraum jeweils gültigen Fassungen ist vor Einsichtnahme in der Stadtverwaltung telefonisch ein Termin zu vereinbaren.

Äußerungen können bis zum 23.12.2020 schriftlich an die Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, zur Niederschrift oder per e-mail an bauamt@mansfeld.eu abgegeben werden.

Die Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben.

-Der Bürgermeister-

Freie Mietwohnungen und Gewerbemieträume der Stadt Mansfeld

Öffnungszeiten
Dienstag 9:00 – 12:00 & 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 12:00 & 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Postanschrift
Stadt Mansfeld
Gebäudemanagement
Lutherstraße 9
06343 Mansfeld

Ansprechpartner
Herr Reise
034782 / 871 – 39
Frau Kober-Tillmann
034782 / 871 – 40

E-Mailadresse
bauamt@mansfeld.eu

Fax
034781 / 871 – 28

Gewerbemietraum
Büro- und Geschäftsraum
im OT Großörner
vielfältig nutzbar
ab 01.11.2020 zu vermieten
Lage: Mansfelder Straße 21
Gewerbefläche 86 m²
Geschoss: 1. OG
Kaltmiete: 430,00 €
Betriebskostenvorauszahlung: 130,00 €
Warmmiete: 530,00 €
Kaution: 860,00 €

2-Raum-Wohnung
im OT Vatterode
ab sofort zu vermieten
Lage: Dorfstraße Vatterode 9
Wohnfläche: 49,00 m²
Geschoss: 2. OG links
Kaltmiete: 221,00 €
Betriebskostenvorauszahlung: 100,00 €
Warmmiete: 321,00 €
Kaution: 442,00 €

Gaststätte „Zur Tenne“ im OT Molmerswende nutzbar z.B. für Restaurant, Märkte, Tagesfahrten, Hochzeiten, Seminare

ab sofort zu vermieten
Lage: Gottfried-August-Bürger-Straße 22
Gewerbefläche 476 m²
Geschoss: 1. OG
Kaltmiete: 180,00 €
Betriebskostenvorauszahlung: 600,00 €
Warmmiete: 780,00 €
Kaution: 360,00 €

3-Raum-Wohnung im OT Molmerswende

ab sofort zu vermieten
Lage: Gottfried-August-Bürger-Straße 22
Wohnfläche: 98,00 m²
Geschoss: 2. OG
Kaltmiete: 343,00 €
Betriebskostenvorauszahlung: 100,00 €
Warmmiete: 443,00 €
Kaution: 686,00 €

Information!

Die „Gelben Säcke“ sind in der Touristinformation Mansfeld, Junghuhnstraße 2, zu erhalten.

Öffnungszeiten:

Montag:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Vorhaben Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C/CE für Einsatzkräfte der Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld

- im Rahmen einer Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß den §§ 23 und 44 LHO wird der Stadt Mansfeld auf Antrag vom 28.04.2020 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 1000,00 € bewilligt.
- Bewilligungszeitraum 14.07.2020 - 31.12.2020
- Der Eigenanteil der Stadt Mansfeld liegt auf der Grundlage der Kostenschätzung bei vorläufig 1548,00 €
- die Förderung dient der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren

SACHSEN-ANHALT #moderndenken

**Förderung der Ausbildung
zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C/CE
durch Führerscheinerweiterung von B auf C/CE
des Stefan Baumgarten, Mitglied der Ortsfeuerwehr Großörner**

Im Bewilligungszeitraum 14.07.2020 bis 31.12.2020

Die Förderung dient der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der nach der FEU 905 mit Stichtag zum 31.12.2019 gemeldeten Ortsfeuerwehren entsprechend Erlass des Ministerium für Inneress und Sport vom 14.05.2020

Vorhaben: Sonderförderung Digitalfunk; Ersatzbeschaffung von Handsprechfunkgeräten für die Feuerwehren im Jahr 2020

- Im Rahmen der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2019
  AZ 202.b-13313-FördDF - den ANbest-GK (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) sowie dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass des Ministerium für Finanzen vom 06.06.2016 (AZ 21.12-04011-8) wird der Stadt Mansfeld auf Antrag vom 02.06.2020 eine zweckgebunde Zuwendung in Höhe von 23600,00 € bewilligt.
- Bewilligungszeitraum: 29.06.2020 - 31.12.2020
- Der Eigenanteil der Stadt Mansfeld liegt auf der Grundlage des Angebotes bei vorläufig 13121,00 €.

SACHSEN-ANHALT **#moderndenken**

Sonderförderung Digitalfunk
Ersatzbeschaffung von 59 Handsprechfunkgeräten
für die Feuerwehren der Stadt Mansfeld

Im Bewilligungszeitraum 29.06.2020 bis 31.12.2020

Förderung ist zweckgebunden für die Beschaffung von 59 Digitalhandfunkgeräten inklusiv
ubehör und Software zur Nutzung im Rahmen der Aufgaben nach dem Brandschutz- und
Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Wir gratulieren

OT Mansfeld-Lutherstadt

am 17.11.	Frau Ruth Hahn	zum 90. Geburtstag
am 20.11.	Frau Helga Krausz	zum 85. Geburtstag

OT Großörner

am 28.11.	Frau Marlies Hojenski	zum 75. Geburtstag

Vereine und Verbände informieren

Großkaliberschützengesellschaft Mansfeld von 1386 e. V.

Sankt-Georg-Schießen 2020

Unter den hygienischen Sicherheitsmaßnahmen auf Grund von Corona, wurde auf Grund einer sehr alte Tradition am 09. und 10.10.2020 der Sankt-Georg Pokal, der vom Bürgermeister der Stadt Mansfeld seit 1992 gestiftet wird, in Sylda ausgeschossen.

Es waren 8 Vereine mit 52 Schützen
1. Platz Männer Lutz Kunath SV Sylda 1819
2. Platz Männer Martin Uhlmann GKSK Mansfeld von 1386
3. Platz Männer Mario Hoppe SV Arnstedt 1907
1. Platz Frauen Christa Meyer GKSK Mansfeld von 1386
2. Platz Frauen Katja Johne Bürgerschützenkompanie Hettstedt 1860
3. Platz Frauen Uta Pelz GKSK Mansfeld von 1386

Beste Damenmannschaft
1. Platz GKSK Mansfeld von 1386
2. Platz Bürgerschützenkompanie Hettstedt 1860
3. Platz SG Welbsleben von 1818 e. V.

Beste Herrenmannschaft
1. Platz GKSK Mansfeld von 1386
2. Platz SV Sylda 1819 e. V.
3. Platz SV Arnstedt 1907 e. V.

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Braunschwende

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Braunschwende am 09.10.2020 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Vorstand wurde entlastet
2. Für das diesjährige Kinderfest in der Gemeinde Braunschwende und für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Braunschwende spendet die Jagdgenossenschaft Braunschwende je 100,- €.
3. Der Reinertrag der Jagdpacht wird ausgezahlt.

Der Jagdvorstand

Herzlichen Glückwunsch

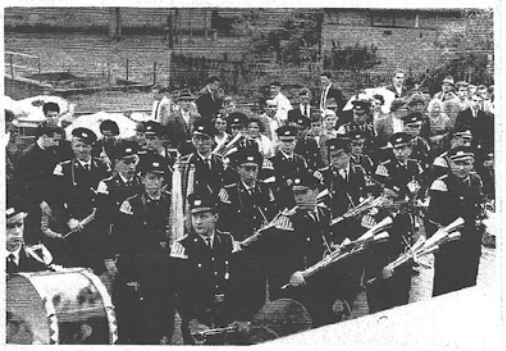

Den Kameraden der FFW Molmerswende zum 60. Jahrestag des Bestehens der Schalmeienkapelle. Möge der Klang der Schalmeien noch recht lange zu hören sein.

Mit herzlichen Grüßen
Fleischerei Bürger
Kamerad Heinz Bürger
Molmerswende, 09. Oktober Anno 2020

60 Jahre

Schalmeienkapelle FFW Molmerswende

Am 09.10.2020 haben die Mitglieder der Schalmeienkapelle Molmerswende ihr 60zig jähriges Bestehen im Feuerwehrraum Molmerswende mit einem gemeinsamen Essen und anschließender Musikprobe,begangen.

Das Essen wurde durch Mitglieder der Kapelle finanziert und durch die Fleischerei Bürger bereitgestellt.Dafür unseren Dank.

Dank auch den Kameraden aus Abberode /Tilkerode und dem dort ansässigen Schützenverein für die Jubiläumsglückwünsche.

Uwe Poppe,Mitglied der Schalmeienkapelle

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/2816

Johanniterhaus erweitert Betreuungsangebot

Es ist inzwischen schon allgemeingültiges Pflege- und Betreuungskonzept dass die Ziele in Altenpflegeeinrichtungen darin bestehen, dass es nicht darum geht alte und hilfsbedürftige Menschen im täglichen Alltag einfach nur zu versorgen. Es geht vielmehr darum, vorhandene Fähigkeiten und Ressourcen nachhaltig zu erhalten oder sogar zu fördern. Dies geschah bisher in großen Teilen getrennt. So gab es auf der einen Seite z. B. Gymnastik und Kraftstärkung und auf der anderen Seite das Training von Gedächtnis und geistigen Fähigkeiten. Um diese beiden Komponenten zu vereinigen, hat nun die Eumedias AG zusammen mit allen Krankenkassen ein Konzept entwickelt, dass beide Seiten gleichzeitig berücksichtigt werden. Unter dem Oberbegriff „Pflegebedürftige Aktiv Fördern“ geht es nun im 2. Teil darum das Gedächtnis gerade durch Bewegung zu fördern. Das heißt Bewegungsübungen mit dem Gedächtnis zu kombinieren. Hier werden Gehirnbereiche aktiviert, die einen Einfluss auf die Beweglichkeit und die geistigen Fähigkeiten des Pflegebedürftigen haben. Dieses führt zu positiven Auswirkungen auf das physische und psychische Wohlbefinden der Bewohner- und Bewohnerinnen.
Was kann dadurch erreicht werden:

- z. B. Steigerung der geistigen Leistungsfähigkeiten durch Aktivierung der Hirnfunktionen
- neu das „Lernen“ zu motivieren und damit nicht genutzte Nervenzellen neu zu aktivieren
- durch verbesserte Koordination kann das Sturzrisiko vermindert werden

(Quelle: Eumedias AG Magdeburg)

Das Johanniterhaus hat sich entschlossen dieses Konzept in der Einrichtung zum Wohlbefinden der Bewohner umzusetzen. Inzwischen haben hierzu 2 Fortbildungen für die Mitarbeiter stattgefunden. Sowohl in Magdeburg als auch hausintern.

Seit einiger Zeit haben die ersten Kleingruppen nach diesem Konzept gearbeitet und die Resonanz war sehr positiv sowohl bei den Bewohnern und Bewohnerinnen, als auch bei den Mitarbeitern.

Einrichtungsleiterin
Undine Heisig

Ohne Spenden geht gar nichts mehr

Die Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz kann wieder etwas optimistischer in die Zukunft schauen

Mitte August 2020 erhielt Iris Marszalek von der Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz vom Büro der Partei DIE LINKE einen freudigen Anruf. Der Landtagsabgeordnete Stefan Gebhardt möchte die Arbeit der SHKS MSH im Oktober mit einer privaten Spende von 250,00 € unterstützen. Die Spende ging Anfang Oktober auf das Konto der Kontaktstelle Mansfeld-Südharz ein.

Nachdem sich das Land Sachsen-Anhalt vor Jahren aus der Förderung der Kontaktstellen vollständig zurückgezogen hat und auch die anderen Förderer die Zuwendungen jährlich neu bewerten, drohten mühsam aufgebaute Strukturen zur Unterstützung von chronisch kranken Menschen wegzubrechen.

Die Partei DIE LINKE, hat auf den „Hilferuf“ der Kontaktstelle reagiert.

Es geht ein großer Dank an den Landtagsabgeordneten Gebhardt.

Anzeige(n)